

sondern auch daran sein, daß oft gedachter Rath und Gemeinde Stadt Leipzig als an deren Conservation, Mehr- und Verbesserung Uns und Unsern gesamten Erblanden bei so vieler Aufstellung unterschiedener Benachtbarten gar sonderlich gelegen, bei dieser Unserer wohlwissend und bedächtiglich ertheilten Concession, Freiheit und Gerechtigkeit auf maß und weise, wie mit mehrern hier vorstehet, geruhiglich gelassen, sie dargegen in keinerlei Weise beschweret, vielmehr aber darbei bis an Uns geschützet und gehandhabet werde. Zu Urkund dessen haben Wir uns eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich Chur-Secret hieran zu hangen befohlen. So geschehen auf Unserm Schlosse zu Warschau den dreiundzwanzigsten Monats-Tag Septembris nach Christi Unseres einigen Erlösers und Seligmachers Geburt im Eintausend Siebenhundert und Ersten Jahre.

Augustus Rex.

Wolff Dietrich von Beichlingen mpria.

Urkunden 12, 19.

93. Kurfürstliches Dekret über die Besoldung der Bürgermeister.

26. Januar 1704.

Von Gottes gnaden Friedrich Augustus, König in Polen, Herzog zu Sachsen, Churfürst usw.

Liebe getreue, Uns ist zwar erinnerlich, was wegen erhöhung aller Rath's-Personen Besoldung euch unterm dato den 27. Octobris ¹⁾ Ao. 1701 anbefohlen, seind auch nicht gemeinet, solches auf einige Art und weise zu wiederrufen, noch auch sonst des Rath's Einkünfte, außer was damaln und izeo die größte Billigkeit erfordert, durch neuerliche Besoldungen zu beschweren. Nachdem Wir aber Uns berichten lassen, welchergestalt ein Bürgermeister, wann er nicht im Regimente ist, aus dem Rath's-Aerario biß anhero mehr nicht als 200 Rthlr., wie von Alters her denenselben geordnet gewesen, zur Besoldung gehabt und damit gleichwohl bei gegenwärtigen Zeiten nicht auszukommen, in der That auch wegen der izeo in Schwange gehenden Münze sie ein geringers als ehedem genossen, nichts desto weniger denenselben ihres Amts halber mehr als anderen Personen unvermeidliche Kosten zuwachsen und daher izeuweiln sich zugetragen, daß zu abwendung allerhand Querelen einem und dem andern etwas außerordentlich zugeleget worden, Wir aber dieses letztere nicht geschehen lassen, sondern vielmehr gnädigst wollen, daß unter denen Bürgermeistern, weil sie doch gleiche Sorge haben, und izeuweiln einer mehr als der andere die Regierungs-Laft gemeiner Stadt tragen muß, hierunter Gleichheit gehalten

1) Von diesem Tage ist kein Dekret vorhanden. Es ist wahrscheinlich das vorhergehende vom 23. September 1701 gemeint.